

**Kantonsratsbeschluss
über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen
(Verwaltungsgebührentarif)**

vom 11. März 1974¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. e der Kantonsverfassung²⁾ und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911³⁾,

beschliesst:

die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:⁴⁾

A. Entscheide des Regierungsrates

1. Entscheide in Beschwerdesachen	50 bis 4 400
2. ... ⁵⁾	
3. Namensänderung (Art. 30 ZGB)	105 bis 440
4. ... ⁵⁾	
5. Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Viehverschreibung (Art. 885 ZGB)	180
6. ... ⁵⁾	
7. Andere Bewilligungen und Genehmigungen aller Art	50 bis 4 400

¹⁾ GS 20, 403

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.

⁴⁾ Teuerungsbedingte Anpassung vom 17. Mai 2005 (GS 28, 343); in Kraft am 21. Mai 2005.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

641.1

B. Amtshandlungen des Erziehungsrates

8. Ausstellung eines Lehrerpates	60
9. Ausstellung von Diplomen und Maturitätszeugnissen an Schüler privater Lehranstalten	60
10. Zeugnisabschrift	25

C. Amtshandlungen im Gesundheitswesen¹⁾

11. Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktikerberufes	120 bis	230
12. Bewilligung zur Ausübung des freien Hebammenberufes	50 bis	95
13. Bewilligung zur Ausübung medizinischer Hilfsberufe	50 bis	95
14. Assistentenbewilligung	50 bis	95
15. Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke oder einer Drogerie	120 bis	230
16. Bewilligung zur Eröffnung oder Verlegung einer Apotheke oder einer Drogerie	440 bis	650
17. Periodische Inspektion von Apotheken oder Drogerien	70 bis	130
18. Bewilligung zur Herstellung, zum Handel und zur Abgabe von Heilmitteln	60 bis	330
Verlängerung solcher Bewilligungen: die Hälfte		
19. Ausserordentliche Inspektion durch Kantonschemiker, pro Inspektor und Halbttag	270 bis	380
20. Andere Bewilligungen aller Art	50 bis	1 150

D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen

20. ^{bis} Unterstellung von Stiftungen unter kantonale Aufsicht ²⁾	105 bis	440
21. Adoption	105 bis	440
22. ... ³⁾		
23. ... ³⁾		
24. Bewilligung zur Weiterveräusserung einer Liegenschaft vor Ablauf der Sperrfrist	105 bis	1 150
25. ... ³⁾		
26. ... ³⁾		

¹⁾ Fassung gemäss Änderung G Gesundheitswesen vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229).

²⁾ Fassung gemäss Änderung des EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ Aufgehoben durch EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000 (GS 26, 709).

27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten		20
28. Beglaubigung der Unterschrift von Beamten und Urkundspersonen		9
28. ^{bis} Apostille		20
29. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung je Normalformatseite	30 bis	65
30. Erstellen von Photokopien je Normalformatseite		2
31. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien je Normalformatseite		20
32. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art	20 bis	45
33. Beglaubigung der Unterschriften eines Heimatscheines		6
34. Kraftloserklärung eines Heimatscheines		45
35. Kraftloserklärung eines Passes		45
36. Persönlicher Steuerausweis		9
37. Prüfung der Jahresrechnung von Stiftungen pro Jahr	50 bis	440
38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art ¹⁾	50 bis	2400
38. ^{bis} Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei ²⁾	2 000 bis	10 000
38. ^{ter} Jährliche Abonnementsgebühren für eine private Sicherheitseinrichtung mit direkter Alarmierung der Polizei ²⁾		500 bis 5 000
38. ^{quater} Der Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt wird nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif ³⁾ in Rechnung gestellt. ²⁾		
38. ^{quinquies} Verwaltungshandlungen im Zivilschutz ⁴⁾		50 bis 2400

E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte

39. ... ⁵⁾		
40. Aufsicht über Fideikomnisse und Stiftungen sowie die Prüfung der Stiftungsrechnungen, soweit die Stiftungen nicht Bestandteil des Gemeindevermögens sind (Art. 84 ZGB und §§ 8 und 12 EG ZGB), pro Jahr ⁶⁾	50 bis	440

¹⁾ Fassung gemäss § 31 Gastgewerbegesetz vom 25. Jan. 1996 (GS 25, 229).

²⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 10 PolOrgG vom 26. Nov. 2006 (GS 29, 22); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ BGS 826.192

⁴⁾ Fassung gemäss § 29 EG BZG vom 30. Sept. 2010 (GS 30, 755); in Kraft am 1. Jan. 2011.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

641.1

41. ... ¹⁾		
42. Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung		25
43. Begutachtung von Wirtspatenten und von Alkoholverkaufspatenten	50 bis	105
44. ²⁾		
45. ²⁾		
46. Verschiebung der Polizeistunde	50 bis	105
47. Ausservormundschaftliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften: jährlich 1 Promille des Betrages, mindestens		25
48. Bauanzeigen und Zustellung von Einsprachen	15 bis	50
49. Bewilligung kleinerer Umbauten	50 bis	230
50. Bewilligung grösserer Umbauten	105 bis	1 150
51. Bewilligung von Nebengebäuden	50 bis	650
52. Bewilligung von Einfamilien- und Reihenhäusern pro Haus	105 bis	650
53. Bewilligung von Wohn- und Geschäftshäusern	230 bis	2 200
54. Bewilligung grösserer Geschäftshäuser und Fabrikbauten	440 bis	4 400
55. Bewilligung von Einfriedungen und Stützmauern sowie des Einlegens von Leitungen	25 bis	105
56. Kontrolle von Schnurgerüsten	25 bis	650
57. Jede weitere Baukontrolle	25 bis	65
58. Bewilligung provisorischer Bauten jährlich	50 bis	230
59. Bewilligung von Lichtreklamen jährlich	50 bis	230
60. Benützung von öffentlichem Grund pro lfm Gerüst oder m ² Boden, wöchentlich		45 Rappen
61. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art ³⁾	50 bis	2 400

F. Amtshandlungen der Gemeindepräsidenten

62. ...⁴⁾
63. ...⁴⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

²⁾ Aufgehoben durch § 30 Gastgewerbegesetz vom 25. Jan. 1996 (GS 25, 229).

³⁾ Fassung gemäss § 31 Gastgewerbegesetz vom 25. Jan. 1996 (GS 25, 229).

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

G. Amtshandlungen der Gemeindeweibel

64. Zustellung einer Kündigung	15 bis	25
65. Zustellung eines Gerichtsbefehls	15 bis	25
66. Aufnahme von Tatbeständen	50 bis	230
67. Zuschlag für den Zeitaufwand über ½ Stunde, pro ½ Stunde		25

H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien

68. Beglaubigung einer Unterschrift ¹⁾		15
69. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung, je Normalformatseite	20 bis	45
70. Erstellung von Photokopien je Normalformatseite		2
71. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien, je Normalformatseite		9
72. Lebensschein		9
73. Niederlassungs-, Aufenthaltbestätigung, Handlungs- fähigkeitszeugnis ²⁾		15
74. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art	25 bis	230
75. Amtliche Bekanntmachungen	15 bis	50
76. Aufnahme eines Wechselprotestes: 1 % des Betrages, mindestens Franken 18, höchstens nebst Zuschlag für den Zeitaufwand über ½ Stunde, pro ½ Stunde		105 25
77. Auskünfte an Drittpersonen	6 bis	25
78. Nachsenden der Ausweisschriften		15
79. Heimatschein		25
80. Heimatausweis		15
81. Verlängerung eines Heimatausweises		6
82. Bürgerrechtsbestätigung		15
83. ... ³⁾		
84. ... ³⁾		

J. Öffentliche Beurkundungen

85. Stiftungen (Art. 81 ZGB)	105 bis	1 150
86. Abschluss, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages	105 bis	1 150

¹⁾ Fassung gemäss § 17 Grundbuchgebührentarif vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 577); in Kraft am 22. Dez. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ Aufgehoben durch Bundesrecht zu den Ausweisschriften.

641.1

87. Begründung der Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB)	105 bis	1 150
88. Letztwillige Verfügung (Art. 498 ZGB), Erb- und Verpfändungsvertrag	105 bis	1 150
89. Verträge betreffend Handänderung, Abtretung, Dienstbarkeiten, Kaufrecht, Vor- und Rückkaufsrecht	105 bis	2 200
89. ^{bis} Errichtung und Änderung von Pfanderrichtungsverträgen ¹⁾	100 bis	500
90. Beschlüsse von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung	220 bis	10 700
91. Bürgschaftserklärungen: 1 Promille des Betrages, im Rahmen von	105 bis	2 200
92. Wenn die Verhandlungen, Rechtsberatungen und die Ausfertigung der Urkunde mehr als eine Stunde beanspruchen, so kann ein Zuschlag von 10 bis 50 Prozent erhoben werden.		

K. Vormundschaftssachen

93. Anordnung und Aufhebung von Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften	50 bis	440
94. Ernennung eines Beistandes	25 bis	105
95. Führung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft: eine jährliche Entschädigung nach Massgabe der Bemühungen (Art. 416 ZGB), mindestens		45
96. Ist kein Vermögen oder Erwerb vorhanden, so wird dem Vormund, Beirat oder Beistand zu Lasten der Gemeinde eine jährliche Entschädigung nach Massgabe der Bemühungen ausgerichtet, mindestens		45
97. Mitwirkung bei der Inventaraufnahme eine Entschädigung nach Zeitaufwand, pro Stunde		45
98. Prüfung einer Vormundschaft, Beistandschafts- oder Beiratschaftsrechnung, sofern Vermögen oder Erwerb vorhanden sind	50 bis	440

L. Erbschaftssachen

99. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag (§ 68 EG ZGB)		25
--	--	----

¹⁾ Fassung gemäss § 17 Grundbuchgebührentarif vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 577); in Kraft am 22. Dez. 2007.

100. Siegelung der Verlassenschaft (§ 71 EG ZGB)	50 bis	230
Ausserdem für jede mitwirkende Person eine Entschädigung pro ½ Stunde Zeitaufwand von		25
101. Aufnahme eines Inventars (§ 72 EG ZGB)	50 bis	440
Ausserdem für jede mitwirkende Amtsperson pro Stunde		45
101. ^{bis} Öffentlicher Aufruf unbekannter Erben (§ 10 Ziff. 7 EG ZGB) ¹⁾	15 bis	540
102. Eröffnung letztwilliger Verfügung durch die Erbteilungskommission einschliesslich Protokollierung	50 bis	440
Ausserdem für jede Eröffnungsverfügung		15
103. Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB), Mitteilung an den Testamentsvollstrecker (Art. 517 ZGB) und bezügliche Bescheinigung, je	15 bis	50
104. Aufnahme des Verzeichnisses über den Bestand des Vermögens, bezügliche Mitteilungen und Rechnungsruf (§ 75 f. EG ZGB) ¹⁾	50 bis	540
105. Teilung des Nachlasses, Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung des reinen Nachlasses: 2 % des reinen Nachlasses, mindestens der Betrag zur Deckung der ausgewiesenen Aufwendungen		
105. ^{bis} Begehren auf Verschollenerklärung ¹⁾	50 bis	230

M. Öffentliche freiwillige Versteigerungen

106. ²⁾ Versteigerung von Fahrhabe, lebender Inventur und Liegenschaften: Gebühr von 2 Promille des Zuschlagspreises, mindestens aber Fr. 590.–. Zusätzlich für jedes von den Behörden gestellte Mitglied der Gantbeamtung:		
Behördenmitglieder sowie gemeindliche Angestellte pro Std.		120
Hilfsperson pro Stunde		70
107. ²⁾ Bei Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer vom Gemeinderat bestimmten Gantbeamtung: Wird der Auftrag zur Durchführung der Versteigerung vor deren Durchführung zurückgezogen, ist eine Gebühr für die Entgegennahme des Auftrags einschliesslich der Erstellung der Steigerungsbedingungen zu entrichten:		
Für Fahrnis und lebende Inventur	120 bis	240
Für Grundstücke	240 bis	700

¹⁾ Fassung gemäss Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Fassung gemäss § 21 Abs. 2 EG OR vom 28. Aug. 2003 (GS 27, 837); in Kraft am 1. Jan. 2004.

641.1

N. Allgemeine Bestimmungen

108. Die zuständige Behörde oder Amtsstelle setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen.
Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde. Es ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.
109. In den Ansätzen dieses Tarifes sind nicht inbegriffen: alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann.
Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden.
110. Alle Behörden und Beamten haben über die bezogenen Gebühren eine Kontrolle zu führen.
111. Die von den kantonalen Behörden bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.
112. Die von den Gemeindebehörden bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse; durch Gemeindebeschluss können jedoch bestimmte Gebühren den Behördemitgliedern oder Beamten als sogenannte Sporteln überlassen werden.
113. In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von der Behörde oder vom Beamten, welche sie zu beziehen haben, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden, was in der Kontrolle vorzumerken ist.
114. Keine Gebühren dürfen bezogen werden für Amtshandlungen zum Schutze von Kindern, in Unterstützungssachen sowie für alle in diesem Tarif nicht erwähnten vormundschaftlichen Amtshandlungen.
115. Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindekanzlei kann beim vorgesetzten Gemeinderat, gegen dessen Entscheid sowie gegen die Gebührensatzung der kantonalen Behörden und Beamten beim Regierungsrat binnen 20 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde geführt werden.
116. Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten:
 - a) Zivilstandswesen;
 - b) Ausstellung von Pässen;
 - c) Amt für Migration;¹⁾
 - d) Untersuchungen des Kantonschemikers;

¹⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff 10 PolOrgG vom 26. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

- e) Liegenschaftsschätzungen;
- f) kriegswirtschaftliche Gebühren;
- g) Grundbuchwesen;
- h) Motorfahrzeuggebühren;
- i) Wassernutzung;
- k) Markt- und Hausierwesen.

Der Regierungsrat ist befugt, in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen.

- 117. Die Einwohnergemeinden können in ihren Bauordnungen von den in Ziff. 48–60 enthaltenen Ansätzen abweichen. Desgleichen sind sie ermächtigt, für die in dieser Verordnung vorgesehenen Stunden- und Taggeldentschädigungen in ihren gemeindlichen Besoldungsreglementen abweichende Ansätze vorzusehen.
- 118. Der Regierungsrat ist befugt, die vorstehenden Gebühren periodisch der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.
- 119. Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1974 in Kraft.

Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 28. Dezember 1959¹⁾ und alle weiteren damit im Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

¹⁾ GS 17, 581